

Digitale Langzeitarchivierung und Recht

Fokus:

Digitale Langzeitarchivierung und Recht

bei

- staatlichen
- Gedächtnisorganisationen für Veröffentlichungen (GO)
(mit korrespondierender und ohne zugeordnete Anbieters- oder Ablieferungspflicht)
- mit Sitz in und nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland,
- vorgenommen am Beispiel des Rechts der Deutschen Bibliothek in Frankfurt am Main.

Die gefundenen Ergebnisse gelten in Bezug auf Gesichtspunkte der Verarbeitung und der Nutzung (nicht: der Beschaffung) weitgehend auch für die Verhältnisse bei GO ohne Anbieters-/Ablieferungspflicht.

Digitale Langzeitarchivierung und Recht

Allgemeines

Unterscheide staatliche Gedächtnisorganisationen (GO):

- GO organisationseigener Tätigkeit = „staatliches Archiv“
- GO organisationsfremder Tätigkeit, wenn Veröffentlichungen gemeint sind = „staatliche Bibliothek“

Was der Staat mit eigenem „Material“ tun darf, ist für die Frage, was er mit fremdem „Material“ tun darf, belanglos.

Rechtsregeln über Archive kann deshalb für Rechtsregeln zu Veröffentlichungen nichts entnommen werden.

Vermeide unzulässige Schlüsse:

Der Schluss von einer staatlichen Aufgabe auf eine staatliche Eingriffsbefugnis ist immer falsch.

Digitale Langzeitarchivierung und Recht

Tatsächlicher und rechtlicher Rahmen nach dem derzeitigen Ist-Zustand



Gilt deutsches Recht ?

Differenzierung
nach „großen“ und „kleinen“
Gedächtnisorganisationen f. V.?

- Staatsbibliotheken
- Behördenbibliotheken
- Firmenbibliotheken
- privaten Bibliotheken

Gibt es geeignete
Vorbilder des Wandels
im geltenden
ausländischen Recht ?

Digitale Langzeitarchivierung und Recht

Tabelle „Reform-Optionen zur Phase der Materialbeschaffung“

| Zulässiger Beschaffungstoff | Druckwerke | Schrift - Bild - Ton | elektronisch trägegebunden | elektronisch trägerlos | Folgenungen |
|---|--|--|--|--|--|
| Gesetzl. Aufgabenzuweisung | Ja, z.B. § 2 DBibIG; im Vervielfältigungsverfahren hergestellt und zur Verbreitung bestimmt; ähnliche Definition z.B. LandespresseG Sachsen-Anhalt, § 6 | Ja, z.B. § 2 DBibIG; im Vervielfältigungsverfahren hergestellt und zur Verbreitung bestimmt; ähnliche Definition z.B. LandespresseG Sachsen-Anhalt, § 6 | Nein | Nein | Die für die Tätigkeit der GOen grundlegenden Rechtsvorschriften (UrhG, DBibIG, LandespresseR usw.) sind entsprechend zu erweitern , wenn elektronisches Material ausdrücklich gesammelt werden soll. |
| Ablieferungspflicht aus Vertrag | Ja, bei entsprechender Individualvereinbarung mit oder genereller Lizenzerteilung jeweilige Rechteinhaber. Auf später vorgesehene Verarbeitungen und Nutzungen ist zu achten! | Ja, bei entsprechender Individualvereinbarung mit oder genereller Lizenzerteilung jeweilige Rechteinhaber. Auf später vorgesehene Verarbeitungen und Nutzungen ist zu achten! | Ja, bei entsprechender Individualvereinbarung mit oder genereller Lizenzerteilung jeweilige Rechteinhaber. Auf später vorgesehene Verarbeitungen und Nutzungen ist zu achten! | Ja, bei entsprechenden Individualvereinbarung mit oder genereller Lizenzerteilung durch jeweilige Rechteinhaber. Auf später vorgesehene Verarbeitungen und Nutzungen ist zu achten! | Vereinbarungen sind gezielt auf die Regelungen zum Umgang mit elektronischem Material zu überprüfen bzw. (bei Neuverträgen) abzustimmen. |
| Ablieferungspflicht aus Gesetz | Ja, z.B. § 18 DBibIG i.V.m. PfStV; ähnlich Landesgesetze wie z.B. Bay. PflichtstückG. | Ja, z.B. § 18 DBibIG i.V.m. PfStV; ähnlich Landesgesetze wie z.B. Bay. PflichtstückG. | Analogiebildung möglich zur Herleitung der Ablieferungspflicht, solange ein in Vervielfältigungsverfahren hergestellter Träger existiert. Jedoch <u>problematisch, da Orientierung der Gesetze an Printform.</u> | Nein, mangels Verkörperung. Eigene Herstellung einer Verkörperung durch GO ist unzulässiger Eingriff in Eigentumsgarantie des Art. 14 Grundgesetz (GG). | Für elektronisches (insbesondere trägerloses) Material sind Pflichtablieferungen explizit gesetzlich zu verankern (DBibIG, Landespresserecht, Landespflichtexemplarrecht). |
| Sonstige Materialbeschaffung ohne Mitwirkung der Rechteinhaber | Entfällt infolge Ablieferungspflicht | Entfällt infolge Ablieferungspflicht | Entfällt bei möglicher Herleitung einer Ablieferungspflicht durch Analogiebildung, jedoch <u>problematisch, da Orientierung der Gesetze an Printform.</u> | Mangels Einwilligung der Berechtigten unzulässig. | Einwilligungsfreie Beschaffungen durch die GOen erfordern entsprechende Änderungen im UrhG und in den für die Rechtsquellen (DBibIG, LandespresseR usw.) . |

Digitale Langzeitarchivierung und Recht

Tabelle „Reform-Optionen zur Phase der Materialverarbeitung /Blatt 1 von 2“

| Tätigkeiten, nämlich ... | 1:1 | „Sonderanfertigungen“ der Industrie f.d. GO | trägerloses Material (insb. Internet) | Medienwechsel | Kopierschutz- und DRM-Verfahren | Migration | Folgerungen |
|-------------------------------------|-------------------------------|---|--|--|--|--|--|
| Änderungs-freie Verarbeitung | Zulässig, z.B. §§ 2, 3 DBIbIG | Kein Original, Daher Ablieferungs- und Sammelzweck Verfehlt, (allerdings vom Konkurrenten Einverständnis des Berechtigten gedeckt). | Vervielfältigung durch GO erforderlich; diese ist ohne ausdrückliche Einwilligung des Berechtigten unzulässig. | _____ | _____ | _____ | Nur eine 1:1-Verarbeitung ist gegenwärtig problemlos gedeckt. „Sonderanfertigungen“ stoßen an die Grenzen des Sammelauftrags. Entsprechende Anpassungen der für die Tätigkeit der GOen grundlegenden Rechtsquellen (z.B. DBIbIG) sind erforderlich. Vervielfältigungen sind einwilligungslos unzulässig. Änderung des UrHR ist nötig. |
| Ändernde Verarbeitung | _____ | _____ | Vervielfältigung durch GO erforderlich; diese ist ohne ausdrückliche Einwilligung des Berechtigten unzulässig. | Vervielfältigung durch GO erforderlich; diese ist ohne ausdrückliche Einwilligung des Berechtigten unzulässig. | Vervielfältigung wie bei Medienwechsel. Zusätzlich liegt Verstoß gegen § 95a UrhG vor. | Vervielfältigungs- und Schutz- umgehungs- Problematik wie bei Medienwechsel und Kopierschutzverfahren. Zusätzlich liegt ggf. unzulässige Bearbeitung oder Umgestaltung vor, §§ 23, 69c UrhG. | Ändernde Verarbeitungen sind unzulässig, solange keine diesbezügliche Einwilligung der Berechtigten vorliegt. Entsprechende Änderungen des UrHR wären nötig. |

Digitale Langzeitarchivierung und Recht

Tabelle „Reform-Optionen zur Phase der Materialverarbeitung /Blatt 2 von 2“

| Tätigkeiten, nämlich ... | Bibliographieren | Inhaltskontrolle aus strafrechtlichen Gründen | Inhaltskontrolle aus persönlichkeitsrechtlichen Gründen | Kontrolle vorgesehener Angebotsdauer der Quelle | Sperrung und Löschung | Folgerungen |
|----------------------------|---|---|--|--|-----------------------|--|
| Inhaltserschließung | Ja, z.B. § 2 Abs. 1 Nr. 3 DBIb/G bzgl. „Druckwerken“. | Ja, z.B. wg. volksverhetzender oder pornographischer Inhalte erforderlich; Maßnahmen abhängig vom Gefährdungspotential der Quellen. | Anlaßbezogene Kontrollen bei positiver Kenntnis nötig; vorbeugende Prüfung faktisch nicht möglich. (Vgl. d. Beispiel des angeblich begeisterten prominenten Seminarteilnehmers, der an dem fraglichen Seminar tatsächlich nie teilnahm.) | Feststellung von Zeitlimits vorab kaum möglich; daher anlaßbezogene Einzelfallklärung nötig. | Nicht praktikabel. | Um strafrechtlichen, persönlichkeitsrechtlichen und wettbewerbsrechtlichen Problemen zu begegnen, ist bei den GOen ein Reaktionsprozedere für Inhaltskontrollen (anlaßbezogen) und Maßnahmen im Einzelfall zu entwickeln . |

| Tätigkeiten, nämlich ... | Sicherungskopien | Migrationen | Vorhaltung erforderlicher Darstellungstechnik | Emulationen „ausgestorbener“ Technik | Folgerungen |
|-----------------------------|--|--|---|---|---|
| Pflege und Erhaltung | Vervielfältigung: ohne ausdrückliche Einwilligung des Berechtigten unzulässig. | Vervielfältigungs-, Umgebungs- und Bearbeitungsproblematik; siehe bei „Migration“ unter „Ändernde Verarbeitung“. | Erlaubt, wenn Beschaffungsrahmen der GO dies vorsieht (Haushaltsrecht). Verbote sind nicht ersichtlich. | Bei erforderlicher Umgestaltung des Ausgangsprodukts ohne Einwilligung unzulässig (technische Frage). | Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen sind ohne Vervielfältigungs- und Umgestaltungshandlungen kaum möglich und daher i.d.R. unzulässig. Änderungen im UrHG wären erforderlich. |

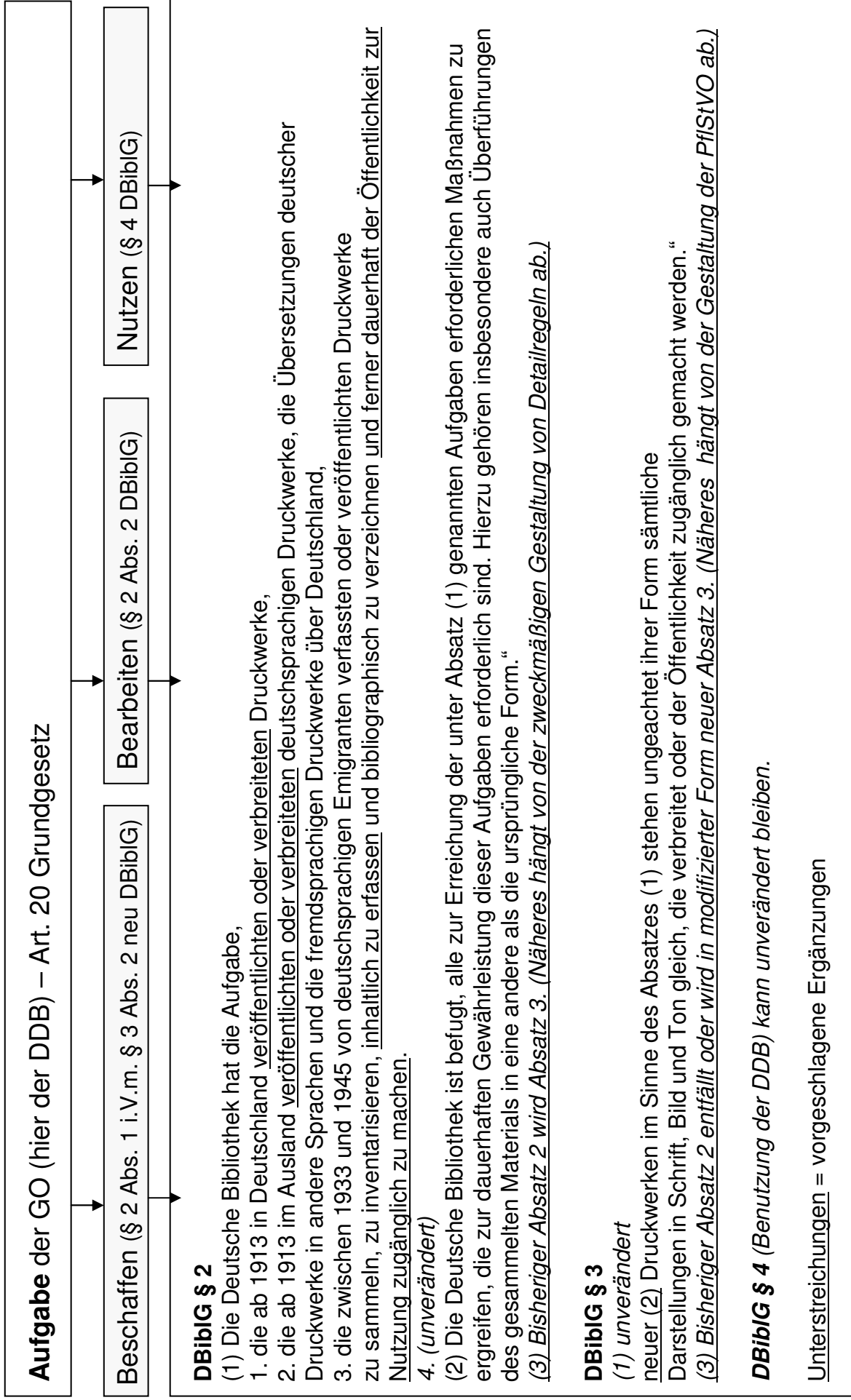
Digitale Langzeitarchivierung und Recht

Tabelle „Reform-Optionen zur Phase der Materialnutzung“

| Nutzungsarten nach Personenkreisen | Lesezwecke | Ausdrucke | Downloads | Forderungen |
|---------------------------------------|---|---|---|--|
| Interne Nutzung | <p>Wenn Nutzung durch die Allgemeinheit erlaubt ist, ist interne Nutzung mitumfaßt, z.B. § 4 DBIbl.</p> <p>„Archivstücke“ nach § 53 Abs. 2 Nr. 2 UrhG dürfen <u>nicht</u> statt des Originals genutzt werden.</p> | <p>Erlaubte Vervielfältigung, wenn Privilegierung nach § 53 Abs. 2 Nr. 1 UrhG vorliegt</p> <p>(einzelne Vervielfältigungsstücke zum wissenschaftlichen Gebrauch).</p> | <p>Wie bei Ausdrucken.</p> | <p>Sollen Ausdrucke und Downloads stets einwilligungsfrei möglich sein, ist das UrhG entsprechend zu ändern.</p> |
| Eingeschränkte interne Nutzung | <p>Wenn Tätigkeit der GO dies gestattet, z.B. § 4 DBIblG; Allgemeinheit, allerdings nur bei</p> <ul style="list-style-type: none"> • „berechtigtem Interesse“ und • „vor Ort“. <p>Daher kein Internet-Angebot (Ergebnis deckt sich mit BGH-Rspr. zu elektronischen Archiven).</p> | <p>Wie oben; Privilegierungstatbestand muß bei Externem vorliegen. Gewerbliche Zwecke dürfen (auch als Fernziel) nicht verfolgt werden, wenn Datenbanken als Quelle dienen.</p> | <p>Wie bei Ausdrucken.</p> | <p>Soll Nutzung nicht nur „Vor Ort“ möglich und sollen Ausdrucke und Downloads einwilligungsfrei möglich sein, sind Tätigkeitsgrundlagen der GO (z.B. DBIblG, LandespresseR usw.) und UrhG entsprechend zu ändern.</p> |
| Offene externe Nutzung | <p>Problemlage grundsätzlich wie bei eingeschränkter externer Nutzung. Zusätzlich: Prüfung berechtigten Interesses kaum möglich. Eingriff in das Recht des Urhebers auf öffentliche Zugänglichmachung; eventuell Wettbewerbsprobleme (z. Zt. noch unwahrscheinlich). GO wird Anbieter von Telediensten; Folge: diverse Informations- und Datenschutzpflichten, z.T. Bußgeldbewehrt.</p> | <p>Problemlage grundsätzlich wie bei eingeschränkter externer Nutzung. Wahrscheinlichkeit illegaler Vervielfältigungen erhöht. Eingriff in das Recht des Urhebers auf öffentliche Zugänglichmachung; eventuell Wettbewerbsprobleme (z. Zt. noch unwahrscheinlich). GO wird Anbieter von Telediensten; Folge: diverse Informations- und Datenschutzpflichten, z.T. Bußgeldbewehrt.</p> | <p>Problemlage grundsätzlich wie bei eingeschränkter externer Nutzung. Wahrscheinlichkeit illegaler Vervielfältigungen erhöht. Eingriff in das Recht des Urhebers auf öffentliche Zugänglichmachung; eventuell Wettbewerbsprobleme (z. Zt. noch unwahrscheinlich). GO wird Anbieter von Telediensten; Folge: diverse Informations- und Datenschutzpflichten, z.T. Bußgeldbewehrt.</p> | <p>Wenn einwilligungsfreies öffentliches Angebot des Materials möglich sein soll, sind umfassende Änderungen des UrhG nötig.</p> |

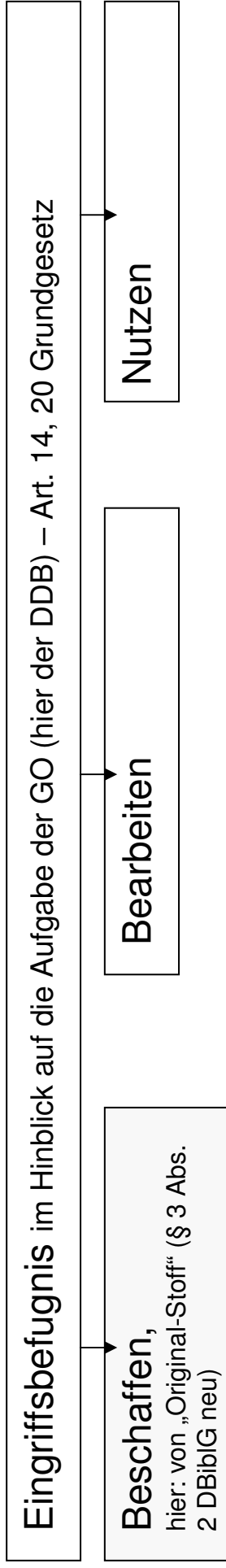
Digitale Langzeitarchivierung und Recht

Vorgeschlagene Rechtsänderungen



Digitale Langzeitarchivierung und Recht

Vorgeschlagene Rechtsänderungen



DBibIG § 18 Ablieferungspflicht, Ablieferungspflichtiger

(1) Von jedem Druckwerk oder dem Druckwerk gleichstehenden Werk (§ 3 Abs. (1) und (2)) ist je ein Stück (Pflichtstück) an die Deutsche Bibliothek abzuliefern, sofern dieses im Geltungsbereich dieses Gesetzes hergestellt, veröffentlicht oder aus ihm heraus verbreitet wird. Verpflichteter ist der Hersteller sowie der Inhaber des Veröffentlichungs- oder Verbreitungsrechts, der seinen Sitz, eine Betriebsstätte oder den Hauptwohnsitz in Deutschland hat.

(2) Der Pflicht zur Ablieferung unkörperlicher Pflichtstücke wird auch genügt, wenn der Rechteinhaber nach Absatz (1) Satz 2 die Beschaffung des Pflichtstücks durch die Deutsche Bibliothek *[für solche Sammlungen]* duldet, *[deren Aufbau, Pflege und Bereitstellung auf gesetzlicher Grundlage im öffentlichen Interesse erfolgt]*.

Hinweis:

Weitere Einzelheiten zur Erfüllung der Ablieferungspflicht sowie eventuelle spezielle Ausnahmen davon für trägerlose Materialien können hier oder in der noch anzupassenden Pflichtstückverordnung noch angeführt werden.

Der bisherige § 19 DBibIG wird durch die kompakte Formulierung des vorgeschlagenen § 18 obsolet.

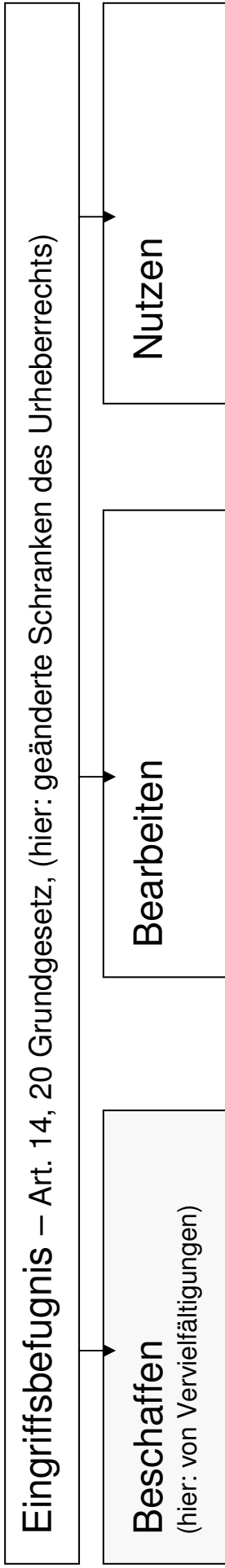
§ 23 DBibIG ist evtl. ebenfalls zu ergänzen.

Unterstreichungen = vorgeschlagene Ergänzungen

Kursiv = der besseren Verständlichkeit halber für diese Folie eingefügt

Digitale Langzeitarchivierung und Recht

Vorgeschlagene Rechtsänderungen



§ 53 UrhG - Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch sowie zur Aufnahme in Sammlungen, die dem öffentlichen Interesse dienen.

(1) - (7) unverändert

neuer (8): Ungeachtet vorstehender Regelungen ist es zulässig, einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes auf beliebigen Trägern herzustellen oder herstellen zu lassen, [wenn dies] zur Aufnahme in Sammlungen [geschieht], deren Aufbau, Pflege und Bereitstellung auf gesetzlicher Grundlage im öffentlichen Interesse erfolgt. Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Sammlung nationalbibliographischen oder ähnlichen kulturellen Zwecken dient.

Die technische Ausgestaltung der Sammlung ist ohne Belang.

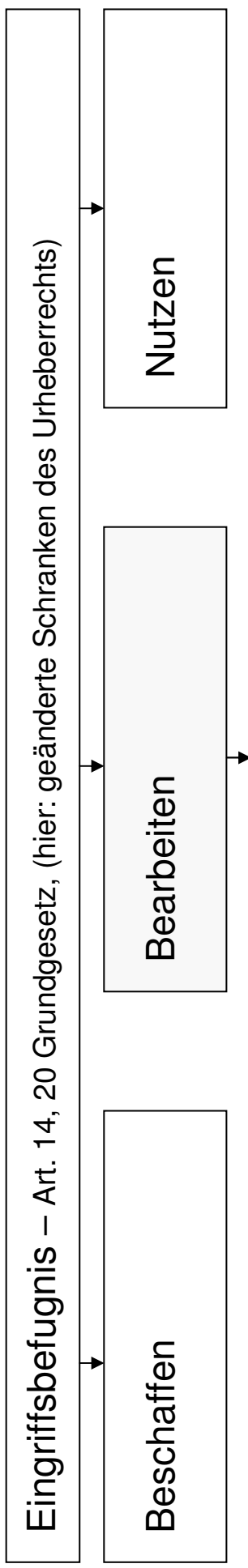
Satz 1 gilt nicht, wenn mit der Sammlung kommerzielle Zwecke verfolgt werden.

Unterstreichungen = vorgeschlagene Ergänzungen

Hinweis: Vorgeschlagene Rechtsänderung erfasst auch durch Rechtsgeschäft beschafftes Material.

Digitale Langzeitarchivierung und Recht

Vorgeschlagene Rechtsänderungen



UrhG § 95a Schutz technischer Maßnahmen

(1) - (3) unverändert

ergänzter (4) Von den Verboten der Absätze 1 und 3 unberührt bleiben Aufgaben und Befugnisse öffentlicher Stellen zum Zwecke des Schutzes der öffentlichen Sicherheit oder der Strafrechtspflege sowie [Aufgaben und Befugnisse] von Sammlungen nach § 53 Absatz (8).

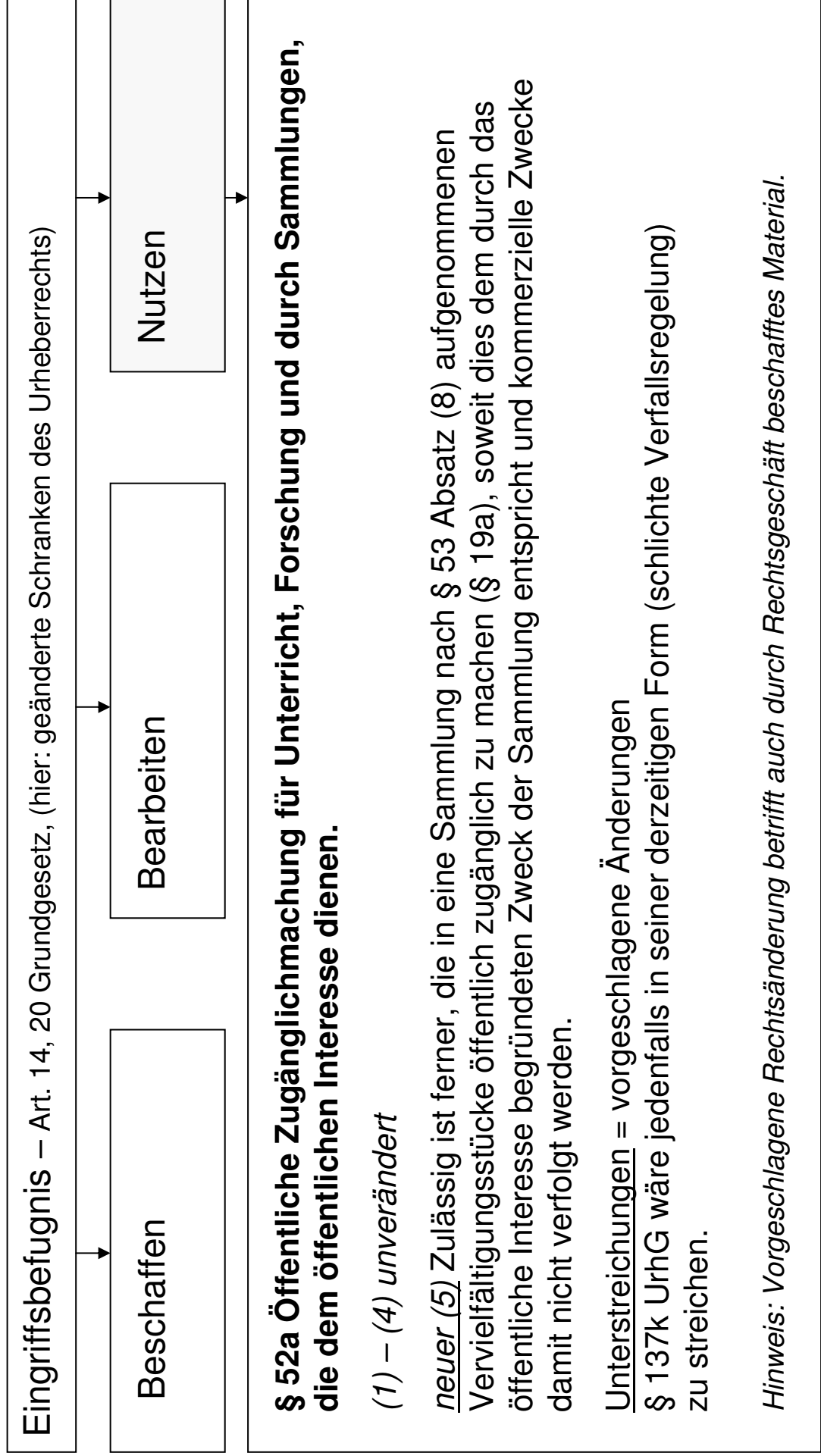
Unterstreichungen = vorgeschlagene Ergänzungen

Kursiv = der besseren Verständlichkeit halber für diese Folie eingefügt

Hinweis: Vorgeschlagene Rechtsänderung erfasst auch durch Rechtsgeschäft beschafftes Material.

Digitale Langzeitarchivierung und Recht

Vorgeschlagene Rechtsänderungen



Digitale Langzeitarchivierung und Recht

Diskussion

Vielen Dank!

Ihre Fragen sind willkommen!

Die Autoren